

# Merkblatt zur Abiturprüfung 2020

## für die Jahrgangsstufe 12

### 1. Schriftliche Prüfung

Die **schriftlichen Prüfungen** finden am **30.04./ 05./ 08./ 13./ 15.05.2020 und 20.05.2020 (Besondere Prüfung zum Erwerb des Latinum, schriftlicher Teil)** statt. Die **Prüfungsräume** werden Ihnen **spätestens am 24.04.2020 (Ende von 12/II)** von Ihrem Stammkursleiter oder durch Aushang **bekannt gegeben**. Sie erfahren dann, welche Prüfung in welchem Raum stattfinden wird.

Kommen Sie ca. **20 Minuten vor Prüfungsbeginn** zum angegebenen Raum. **15 Minuten vor Prüfungsbeginn** wird Ihnen dort **der Sitzplatz zugewiesen**. Diesen dürfen Sie **nicht eigenmächtig tauschen**.

Behalten Sie im Prüfungsraum keine unerlaubten Hilfsmittel bei sich. Legen Sie Ihre Taschen, Beutel, ... hinten im Prüfungsraum ab. Gegen die Mitnahme von Esswaren und Erfrischungsgetränken besteht kein Einwand.

Beschriften Sie den Mantelbogen für Ihre Arbeit vor Prüfungsbeginn, soweit es sinnvollerweise möglich ist (Name, Fach, Datum, ...). Bitte dann **keine** weiteren Eintragungen auf dem Mantelbogen vornehmen. Für die Arbeit darf nur von der Schule gestelltes und abgestempeltes Papier verwendet werden. Das gilt auch für das Konzeptpapier! Gegebenenfalls weiteres Papier bei den aufsichtführenden Lehrern anfordern! Auf jeden Bogen, der benutzt wird, den Namen schreiben! Sie sind **nicht** verpflichtet, von jeder Arbeit zunächst einen Entwurf und danach die Reinschrift anzufertigen.

Während der Prüfungszeit darf jeweils nur **ein** Schüler den Prüfungsraum vorübergehend verlassen. Die Erlaubnis dazu gibt einer der aufsichtführenden Lehrer. Während der Pause darf der Prüfungsraum nicht verlassen werden. Der Zeitraum Ihrer Abwesenheit wird im Protokoll durch die Aufsicht vermerkt. Bitte beachten Sie, dass aus organisatorischen Gründen eine Toilettenbenutzung nur zu bestimmten Zeiten möglich ist. Über diese Zeiten werden Sie vor Beginn der jeweiligen Prüfung informiert. Während der Pausenzeiten ist eine Benutzung nicht möglich.

Am Ende der Prüfung geben Sie **sämtliche** Prüfungsunterlagen (inkl. Konzepte und nichtbenutztes Papier) bei der Aufsicht ab, desgleichen die von der Schule gestellten Hilfsmittel und verlassen umgehend den Prüfungsraum. Die **Abgabezeit und die Anzahl der abgegebenen Blätter** vermerken Sie **auf dem Mantelbogen mit Ihrer Unterschrift**. Dies wird von einem der Aufsichtführenden gegengezeichnet.

**Bei vorzeitiger Beendigung der Prüfung** müssen Sie nach Abgabe **aller** Prüfungsunterlagen **umgehend das Haus verlassen**. **Die Prüfungsaufgaben dürfen vor Ablauf der regulären Prüfungszeit weder der Presse noch sonst der Öffentlichkeit bekanntgemacht werden!**

In die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten geht auch die Form ein (vgl. ThürSchulO § 99, Absatz 4).

Die Einsichtnahme in diese Arbeiten nach der Korrektur ist nur Ihnen selbst im Beisein des Schulleiters oder eines von ihm Beauftragten am **13.07.2020 von 08.00 bis 10.00 Uhr** gestattet (vgl. ThürSchulO § 104). Das Recht der Einsichtnahme begründet keinen Anspruch auf Erläuterung und Begründung der Korrektur und Benotungen.

### 2. Mündliche Prüfungen

**Spätestens am zweiten Unterrichtstag nach Erhalt des Zeugnisses von 12/I**, also spätestens am **07.01.2020** müssen Sie sich schriftlich beim Schulleiter zur Prüfung melden. Das entsprechende Formular dazu erhalten Sie am **20.12.2019** (letzter Schultag von 12/I). Bei dieser Meldung benennen Sie Ihre schriftlichen und mündlichen Prüfungsfächer **sowie eine evtl. besondere Prüfung zum Erwerb des Latinum**. Die Benennung der zwei mündlichen Prüfungsfächer erfolgt dabei vorbehaltlich der möglichen Einbringung des Ergebnisses der Seminarfachleistung anstelle einer mündlichen Prüfung. **Spätestens am zweiten Unterrichtstag nach Erhalt des Zeugnisses von 12/II**, also spätestens am **28.04.2020** müssen Sie die bereits benannten mündlichen Prüfungsfächer oder, bei Einbringung der Seminarfachleistung, das verbleibende mündliche Prüfungsfach bestätigen. (vgl. ThürSchulO § 94, Absätze 1 und 2)

**Geprüft wird grundsätzlich der Unterrichtsstoff der Halbjahre 11/I bis 12/II.**

Die **mündlichen Prüfungen** finden am **27.05.2020** und bei Bedarf auch noch vom **28. bis 02.06.2020** statt. **Nach Bekanntgabe der schriftlichen Prüfungsergebnisse am 08.06.2020** (vgl. ThürSchulO § 100, Absatz 2) **können Sie bis 09.06.2020 / 12.00 Uhr zusätzliche mündliche Prüfungen im 1. bis 3. Prüfungsfach schriftlich beim Oberstufenleiter anmelden**. Diese zusätzlichen mündlichen Prüfungen finden in der Zeit vom **15. - 19.06.2020 (voraussichtlich am 15.06.2020)** statt. Bedenken Sie, dass das Ergebnis einer zusätzlichen, freiwilligen mündlichen Prüfung **in jedem Fall** in die Gesamtqualifikation eingerechnet wird, also **auch bei einer Verschlechterung**. Beachten Sie, dass die Prüfungskommission nach § 92, Absatz 6 ThürSchulO in den Fächern der schriftlichen Prüfungen eine mündliche Prüfung ansetzen kann, wenn das Ergebnis der schriftlichen Prüfung von der Bewertung 12/II **um mehr als 6 Punkte** abweicht. Das erfahren Sie am **11.06.2020**.

Angesichts der Knappheit der Termine ist **persönliches Erscheinen** bei der Ergebnisbekanntgabe der schriftlichen Prüfungen dringendst anzuraten, denn bei Überschreitung der Meldefrist kann **kein** Nachtermin eingeräumt werden. **Vordrucke zur Meldung zusätzlicher mündlicher Prüfungen erhalten Sie bei der Bekanntgabe der schriftlichen Prüfungsergebnisse am 08.06.2020**. Die Kenntnisnahme dieser Prüfungsergebnisse müssen Sie mit Ihrer Unterschrift

beim Stammkursleiter bestätigen. Die **individuellen Prüfungstermine** sind dem **Prüfungsplan** zu **entnehmen**. Der **Aushang** für diese mündlichen Prüfungen (Haupttermin) **erfolgt am Dienstag**, dem **18.05.2020**; der für die zusätzlichen mündlichen Prüfungen am **Freitag**, dem **12.06.2020**.

Die Vorbereitungszeit für die mündliche Prüfung beträgt in der Regel 20 Minuten. Sie kann bis auf 40 Minuten verlängert werden (vgl. ThürSchulO § 101, Absatz 5). Finden Sie sich ca. 30 Minuten vor Beginn Ihrer Vorbereitungszeit im Aufenthaltsraum ein. Sie werden von dort in den Prüfungsraum geholt, wo Sie Ihre Prüfungsfragen schriftlich vorgelegt bekommen. Sie können sich dann während der Vorbereitungszeit, die Sie in einem Extraraum unter Aufsicht haben, Aufzeichnungen machen. Diese sind nur auf gestempeltem Papier, das Sie von der Aufsicht erhalten, anzufertigen. Während der Prüfung, in der Sie etwa die Hälfte der Zeit zu den Prüfungsfragen sprechen müssen, dürfen Sie diese Aufzeichnungen als Gedächtnisstütze verwenden, jedoch sollten Sie diese nicht einfach vorlesen. Die **Prüfung ist in freier Rede zu absolvieren**. Bei der Prüfung wird nicht nur auf Kenntnisse (schon gar nicht auf auswendig gelernte), sondern auch auf Urteils- und Ausdrucksfähigkeit des Prüflings Wert gelegt. Die Prüfung wird in der Regel vom Kursleiter als Fachprüfer geführt. Der Vorsitzende der Fachprüfungskommission ist berechtigt, das Prüfungsgespräch zeitweise zu führen (vgl. ThürSchulO § 101, Absatz 4).

Das zuständige Schulamt kann in besonderen Fällen auf Antrag dienstlich Interessierten nach Anhörung des zu prüfenden Schülers die Anwesenheit gestatten. Mitglieder der Schulelternvertretung, der Schülersprecher oder seine Stellvertreter, ein Vertreter des Schulträgers und, mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde, auch andere dienstlich interessierte Personen können bei der mündlichen Prüfung anwesend sein, jedoch nicht bei der Beratung und der Leistungsbewertung. Ihrer Anwesenheit müssen Sie als Prüfling jedoch zustimmen. Lehrer der Schule sind als Zuhörer ohne Einschränkung zugelassen (vgl. ThürSchulO § 86, Absatz 1 und 3). Die Prüfung dauert i.A. 20 Minuten, höchstens 30 Minuten (vgl. ThürSchulO § 101, Absatz 2).

Nach der mündlichen Prüfung haben Sie **alle Unterlagen (Prüfungsfragen, eigene Aufzeichnungen, zur Verfügung gestellte Materialien)** im Prüfungsraum abzugeben. Außerdem sind die bis zur mündlichen Prüfung noch behaltene **Freiexemplare an Lehrbüchern** im Vorbereitungsraum dem aufsichtführenden Lehrer abzugeben. Lassen Sie sich diese **Abgabe auf Ihrem Laufzettel vom aufsichtführenden Lehrer bestätigen**.

### **3. Hilfsmittel**

Erkundigen Sie sich bei Ihren Kursleitern, welche **Hilfsmittel** die Schule stellt und **welche Sie selbst mitbringen** müssen. Letztere **müssen frei von unerlaubten Eintragungen sein**. **Behalten Sie auf keinen Fall unerlaubte Hilfsmittel** (z.B. in der Mathematik graphikfähige, programmierbare Taschenrechner) **bei sich**, denn nach ThürSchulO § 106 gilt:

„(1) Jede Täuschung und jeder Täuschungsversuch sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

(2) Wer bei der Prüfung täuscht oder zu täuschen versucht, kann von der weiteren Teilnahme an der Prüfung in dem Fach des betreffenden Prüfungsteils ausgeschlossen werden. Die Prüfung in dem Fach dieses Prüfungsteils kann mit der Note 'ungenügend' bewertet werden.“

Dies bezieht sich nicht nur auf die mündliche Prüfung während der Vorbereitungszeit und evtl. Vergehen im Prüfungsraum der schriftlichen Prüfungen, sondern auch auf Versuche in der Zeit der Abwesenheit aus dem Prüfungsraum. Selbstverständlich ist der Gebrauch von Handy's und anderer elektronischer Medien zur „Informationsgewinnung“ in diesem Sinne Täuschung oder Täuschungsversuch.

### **4. Versäumnis eines Prüfungstermins**

**Informieren** Sie sich **sorgfältig über die Prüfungstermine**, da diese zum Teil sehr kurzfristig erscheinen, und alle anderen wichtigen Termine im Zusammenhang mit Ihrer Abiturprüfung. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei einem vom Prüfling zu vertretenden Terminversäumnis mit einer Einräumung eines Nachtermins **nicht** gerechnet werden kann. Entsprechend versäumte Prüfungsteile gelten als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. Als Prüfungsteile gelten die drei schriftlichen Prüfungen, die mündlichen Prüfungen und die zusätzlichen mündlichen Prüfungen (vgl. ThürSchulO § 105, Absatz 4). Ist ein Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder eines Prüfungsteils verhindert, so hat er dies nach § 105, Absatz 1 der ThürSchulO in geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. „Bei Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen; der Vorsitzende der Prüfungskommission kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Er entscheidet, ob eine vom Schüler nicht zu vertretende Verhinderung gegeben ist. Liegt eine solche Verhinderung vor, bestimmt der Vorsitzende der Prüfungskommission einen neuen Prüfungstermin. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet.“ (vgl. ThürSchulO § 105, Absatz 1).

Vorsitzender der Prüfungskommission ist Herr Gollnick.

## **5. Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife**

Die allgemeine Hochschulreife wird dem Prüfling zuerkannt, wenn er die Abiturprüfung bestanden hat, das heißt, dass die Qualifikation im Prüfungsbereich erreicht wurde (vgl. ThürSchulO § 102, Absatz 3 und § 103, Absatz 1).

Die im Qualifikationsbereich der Prüfung einzubringende Gesamtpunktzahl ergibt sich in jedem Prüfungsfach aus der vierfach gewerteten Punktzahl der eigentlichen schriftlichen oder mündlichen Abiturprüfung.

Nach ThürSchulO § 102, Absätze 6 und 7 gilt, dass „ein Schüler, der die Prüfung nicht bestanden hat und sie wiederholen kann“, nach Mitteilung des Nichtbestehens den Unterricht des Halbjahres 11/II, ohne dass ein Zeugnis für dieses Halbjahr ausgestellt wird, besucht. Der Schulleiter kann gegebenenfalls eine befristete Beurlaubung bis zum Schuljahresende aussprechen.

Das Recht auf eine Wiederholung der Abiturprüfung bleibt unberührt von der Verweildauer in der Thüringer Oberstufe von höchstens vier Jahren (vgl. ThürSchulO § 82).

Ein Schüler, der die Prüfung nicht bestanden hat und die Schule verlässt, erhält nach § 102, Absatz 7 der ThürSchulO ein Abgangszeugnis mit den Noten und Punktzahlen des Halbjahres 12/II.

In diesem Fall prüft der Schulleiter (nach § 82a, Absatz (3) der ThürSchulO), ob die erbrachten Leistungen zweier aufeinander folgender Schulhalbjahre den Bedingungen zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife genügen.

## **6. Besonderheiten bei den schriftlichen Prüfungen, die ab dem Sj. 2019/20 gelten**

Nach §92 Absatz (3) ThürSchulO **muss** von den drei schriftlichen Prüfungen in den Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau ein Fach Mathe **oder** Deutsch sein (betrifft erstmals Jahrgang 19-21)

## **7. Besonderheiten bei den schriftlichen Prüfungen, die ab 2018 gelten**

Im Rahmen der Weiterentwicklung der schriftlichen Abiturprüfungen in den modernen fortgeführten Fremdsprachen (eA-Niveau) wird es die folgenden Veränderungen geben:

- Prüfungsteil A: Neben Aufgaben zum Hörverstehen können auch Aufgaben zum Hör-/Sehverstehen gestellt werden. Es werden mehrere Einzeltexte gehört bzw. gesehen. Die maximale Hör-/ Hör-Sehzeit wird von bisher 5 Minuten auf 10 Minuten erhöht.
- Prüfungsteil B: Die Wortzahl der Textvorlage wird auf maximal 1000 Wörter erhöht.
- Prüfungsteil C: Die Wortzahl der Textvorlage wird auf maximal 650 Wörter erhöht.

Die Bearbeitungszeit von 300 Minuten bleibt unverändert. Sie verteilt sich wie folgt:

|  |             |
|--|-------------|
| Prüfungsteil A:<br>Hörverstehen /<br>Hör-Seh-Verstehen   | 30 Minuten  |
| Prüfungsteil B:<br>1. Leseverstehen und Schreiben<br>2. Schreiben<br>Prüfungsteil C:<br>Sprachmittlung | 270 Minuten |

Der Prüfungsteil B wird nunmehr eine gesonderte Bewertung für das textnahe Leseverstehen sowie Schreiben und das textübergreifende Schreiben (Transfer) vorsehen. Zudem werden die Prüfungsteilnehmerinnen und –nehmer zwischen zwei Schreibaufgaben (Transfer) wählen können.

Im Fach **Mathematik** beträgt die **Bearbeitungszeit 300 Minuten** (inkl. Einlesezeit).

gez.: Gollnick  
stell. Schulleiter

gez.: Pfeifer  
Oberstufenleiter

Erfurt, den 1  
12.08.2019

**Stand vom 24.06.2019**